jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/6/6 4Ob337/78, 4Ob1/89, 4Ob50/89 (4Ob51/89), 4Ob80/92, 4Ob29/98p, 4Ob130/03a, 10Ob70/07b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.06.1978

Norm

ZPO §409

Rechtssatz

Bei reinen Unterlassungsklagen ist keine Leistungsfrist zu setzen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 337/78
  Entscheidungstext OGH 06.06.1978 4 Ob 337/78
  Veröff: SZ 51/76
- 4 Ob 1/89
  Entscheidungstext OGH 07.02.1989 4 Ob 1/89
  Vgl; Beisatz: Ist aber die Beklagte nicht zu einer reinen Unterlassung, sondern zu einer solchen Unterlassung verpflichtet, die auch ein positives Tun, nämlich die Änderung ihres Firmenwortlautes samt der entsprechenden Antragstellung beim Registergericht enthält, dann ist § 409 Abs 2 ZPO anwendbar. (T1)
  Veröff: WBl 1989,217
- 4 Ob 50/89
  Entscheidungstext OGH 19.12.1989 4 Ob 50/89
  Vgl; Beis wie T1; Veröff: ÖBl 1990,55
- 4 Ob 80/92
  Entscheidungstext OGH 10.11.1992 4 Ob 80/92
  Vgl; Beis wie T1; Veröff: WBl 1993,164
- 4 Ob 29/98p
  Entscheidungstext OGH 21.04.1998 4 Ob 29/98p
  Auch; Beis wie T1
- 4 Ob 130/03a
  Entscheidungstext OGH 07.10.2003 4 Ob 130/03a
  Vgl; Beisatz: Der Richter kann aber auch bei Unterlassungsklagen eine angemessene Leistungsfrist festlegen, wenn die Unterlassungspflicht die Pflicht zur Änderung eines Zustands einschließt. (Hier: Änderung der

sittenwidrigen AGB.) (T2)
Veröff: SZ 2003/115

- 10 Ob 70/07b
  Entscheidungstext OGH 28.01.2009 10 Ob 70/07b
  Vgl; Beis ähnlich wie T1; Beis wie T2
- 7 Ob 84/12x
  Entscheidungstext OGH 14.11.2012 7 Ob 84/12x
  Vgl aber; Beis wie T2; Veröff: SZ 2012/115
- 2 Ob 131/12x
  Entscheidungstext OGH 29.08.2013 2 Ob 131/12x
  Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Dabei ist auch nicht zwischen den Tatbeständen des „Verwendens" der Klausel oder sinngleicher Klauseln in Neuverträgen und des „Sich?Berufens" auf den unzulässigen Inhalt der Klausel in Altverträgen zu unterscheiden, schließt doch das Verbot des „Verwendens" gemäß § 28 Abs 1 zweiter Satz KSchG auch das Verbot des „Sich?Berufens" ein. (T3)
- 5 Ob 118/13h
  Entscheidungstext OGH 25.07.2014 5 Ob 118/13h
  Vgl aber; Beis wie T2; Beisatz: Für den Bereich der Telekommunikation hat der Oberste Gerichtshof schon mehrmals eine dreimonatige Leistungsfrist für angemessen gehalten. (T4)
- 3 Ob 150/14a
  Entscheidungstext OGH 22.10.2014 3 Ob 150/14a
  Auch; Beis wie T2
- 2 Ob 20/15b
  Entscheidungstext OGH 25.02.2016 2 Ob 20/15b
  Auch; Beis wie T2; Beis wie T3; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Leistungsfrist von vier Monaten angemessen. (T5)
  Veröff: SZ 2016/22
- 6 Ob 235/15z
  Entscheidungstext OGH 30.01.2017 6 Ob 235/15z
- 8 Ob 132/15t
  Entscheidungstext OGH 27.01.2017 8 Ob 132/15t
  Auch; Beis wie T3; Beisatz: Dass die Unterlassung, sich auf eine mit einem Bestandskunden vereinbarte, nachträglich für unzulässig erklärte Klausel zu berufen, kein aktives Handeln erfordere, trifft im Allgemeinen nicht zu. (T6)
- 4 Ob 147/17x
  Entscheidungstext OGH 23.01.2018 4 Ob 147/17x
  Vgl; Beisatz: Die Umsetzung der Verpflichtung, sich in bereits geschlossenen Verträgen nicht auf die Klausel zu berufen, bedarf nach jüngerer Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs gar keines organisatorischen Vorlaufs. (T7)
- 2 Ob 155/16g
  Entscheidungstext OGH 14.12.2017 2 Ob 155/16g
  Beisatz: Hier: Verbot, sich auf bestimmte Klauseln in AGB zu berufen (im Gegensatz zum Verbot des Verwendens). (T8)
  Veröff: SZ 2017/143
- 9 Ob 84/17v
  Entscheidungstext OGH 27.02.2018 9 Ob 84/17v
  Auch; Beis wie T2
- 9 Ob 82/17z
  Entscheidungstext OGH 21.03.2018 9 Ob 82/17z
  Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Die Frage nach der Zulässigkeit einer Leistungsfrist für die Unterlassung des Sich-Berufens auf unzulässige Klauseln ist nicht generell nach dem Alles-oder-Nichts-Prinzip zu beantworten. Es kann Klauselwerke geben, die ein sofortiges Abstandnehmen von einem Sich-darauf-Berufen erlauben und zur Umsetzung dieses Unterlassungsgebots keine weiteren aktiven Vorkehrungen erfordern. Angesichts des weiten

Verständnisses des Sich-Berufens auf eine Klausel – so wenn sie etwa Inhalt oder Kalkulationsgrundlage einer Mitteilung an den Verbraucher ist – kann es aber ebenso Klauselwerke geben, die sehr wohl bestimmter betrieblicher und/oder organisatorischer Maßnahmen bedürfen, um zu verhindern, dass sie weiter der Gestion von Altverträgen zugrunde gelegt werden. (T9)
Beisatz: Bedarf es einer Leistungsfrist für die Unterlassung des Sich-Berufens auf unzulässige Klauseln, wird darauf Bedacht zu nehmen sein, dass der Unternehmer seine Rechtsposition aus den rechtswidrigen Klauseln keinesfalls ohne Notwendigkeit aufrechterhalten können soll, was im Zweifel für eine knappere Bemessung der Frist sprechen wird. (T10)
Beisatz: Eine im Verbandsprozess gesetzte Leistungsfrist kommt nicht zum Nachteil des einzelnen Verbrauchers im Individualprozess zum Tragen. (T11)
Bemerkung: Mit ausführlicher Auseinandersetzung mit der bisherigen Rechtsprechung. (T12)

- 8 Ob 61/19g
  Entscheidungstext OGH 24.09.2019 8 Ob 61/19g
  Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Leistungsfrist von neun Monaten für die Setzung bestimmter Baumaßnahmen angemessen. (T13)
- 4 Ob 206/19a
  Entscheidungstext OGH 19.12.2019 4 Ob 206/19a
  Beisatz: Lauterkeitsrechtliche Unterlassungsgebote werden in der Regel als reine Unterlassungsverpflichtungen qualifiziert. (T14)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0041260

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at